



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Markdorf

Formblatt zur Schulfremdenprüfung

Bescheinigung

Nach §17 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums Prüfungsordnungen Sekundarstufe I, werden zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde zugelassen:

1. Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten

Die Schülerin / der Schüler _____

besucht derzeit die 10. Klasse der/des

(Schule).

Sie/er kann zur Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses zugelassen werden, da oben genannte Zulassungsvoraussetzung besteht.

Datum: _____

Schule: _____

Ort:

Unterschrift der Schulleitung: _____

Dienstsiegel: